



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/431-SL III/93

Wien, am 29. November 1993

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 W i e n

52931A3

1993 -11- 29

zu 53781J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Christine HEINDL, Freundinnen und Freunde haben am 1. Oktober 1993 unter der Zahl 5378/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "SchülerInnenfreifahrt und Gratisschulbücher für Flüchtlingskinder" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Flüchtlingskinder und de-facto Flüchtlingskinder besuchen derzeit die österreichischen Schulen? Bitte nach Bundesland und Schultype, sowie außerordentlichen und ordentlichen SchülerInnen gegliedert.
2. In wievielen Fällen - bitte die gleiche Gliederung wie oben - wurde keine Bestätigung zur Erlangung der SchülerInnenfreifahrten ausgestellt?
3. In Österreich ist die Unterrichtspflicht gesetzlich geregelt und wird de-facto als Schulpflicht praktiziert, die auch für Flüchtlingskinder gilt. Wie ist sichergestellt, daß diese Kinder tatsächlich die Schule erreichen können, zu deren Besuch sie ja verpflichtet sind?
4. Warum wurde die bereits im Juni 1993 medial verkündete "Sicherung der SchülerInnenfreifahrten für bosnische Flüchtlingskinder" nicht realisiert?

5. Mit welcher Begründung wurde die Zuständigkeit vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Familienlastenausgleichsfonds) zum Bundesministerium für Inneres (Flüchtlingsangelegenheiten) verlagert? Welche Auswirkungen hatte diese Verlagerung?
6. Zwischen welchen Partnern wurde eine Finanzierungseini- gung von 50% Bund zu 50% Länder getroffen und für wel- chen Zeitrahmen war diese gültig?
7. Ab welchem Zeitpunkt lag eine "vereinbarungslose" Zeit vor und wann war dies bekannt?
8. Wieso hat man untätig die gesamte Zeit der Schulferien vorbeigehen lassen und damit den seit Jahrzehnten be- kannten Schulbeginn mit erster Septemberwoche negiert?
9. Anlässlich der Konferenz der Landesfinanzreferenten vom 16. September 1993 sowie der Konferenz der Landeshaupt- männer vom 23. September 1993 haben sich die Länder auf eine Finanzierungsbeteiligung von 1/3 geeinigt, was eine Finanzierung durch den Bund von 2/3 notwendig machen würde. Können Sie dies bestätigen und ist dies der Letzte Stand der Verhandlungen?
10. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß Kinder bereits ab Anfang September ihrer Schulpflicht nachkommen müs- sen, die Finanzierung der SchülerInnenfreifahrten aber nicht geregelt ist und somit die Kinder selbst (bzw. ihre Familien) für die Bezahlung der Schulfahrten aufzu- kommen haben?
11. Bis wann wird sichergestellt, daß alle Flüchtlingskin- der und de-facto-Flüchtlingskinder in der Frage der SchülerInnenfreifahrt mit den österreichischen Kindern gleichgestellt sind?

- 3 -

12. Welche Schritte zu einer zwischenzeitlichen Kulanzregelung mit den Verkehrsunternehmen haben sie gesetzt und welche Erfolge hatten Sie dabei?
13. Welche Schritte werden Sie setzen, damit jene Flüchtlingskinder, die die Schulfahrten selbst finanzieren mußten, diese Kosten zurückerstattet erhalten?
14. Treten Sie für eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes ein, die den Anspruch auf SchülerInnenfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen an den Besuch einer Schule und nicht an den Anspruch auf Familienbeihilfe bindet?
15. Wenn ja, bis wann und in welcher Formulierung werden sie einen entsprechenden Antrag zur Gesetzesänderung stellen?
16. Wenn nein, warum nicht und wie werden Sie sonst die vielen Problemfälle - nicht nur im Bereich der ausländischen Kinder, sondern auch der Lehrlinge und der InternatsschülerInnen - einer einfachen Lösung zuführen?
17. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die derzeit geltende unterschiedliche Behandlung der SchülerInnen im Zusammenhang mit den SchülerInnenfreifahrten (z.B. InländerInnen - AusländerInnen)?
18. Wieviele SchülerInnen haben keine Gutscheine für Gratis-schulbücher erhalten? Bitte gegliedert nach Flüchtlingskindern, de-facto-Flüchtlingen, sonstige, sowie nach Schultypen und Bundesländern.
19. In welcher Form sind die Schulverantwortlichen - Schuldirektoren und Klassenvorstände - von sich aus tätig

geworden, um allen SchülerInnen die nötigen Schulbücher für die Unterrichtsarbeit zur Verfügung zu stellen?

20. In wievielen Fällen mußte dieses Problem durch "außenstehende Personen" formuliert und gelöst werden?
21. Welche Wege wurden dabei beschritten, bitte mit den entsprechenden Zahlen:
- schuleigene Schulbuchlade
 - österreichisches Jugendrotkreuz
 - Elternvereine
 - Caritas
 - sonstige Vereine
 - Privatpersonen
 - sonstiges"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Da die Führung der Schulstatistik nicht zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gehört, ist mangels Zuständigkeit eine Antwort nicht möglich.

Zu Frage 2:

Da die Erteilung von Schulbesuchsbestätigungen nicht zum Wirkungsbereich des Innenressorts gehört, ist eine Beantwortung der Frage aus Zuständigkeitsgründen nicht möglich.

Zu Frage 3

Es ist richtig, daß Schulpflicht in Österreich unabhängig davon existiert, ob es sich um ein österreichisches oder ein

- 5 -

Kind fremder Staatsbürgerschaft handelt. Daraus ist allerdings nicht ableitbar, daß die Erreichbarkeit der Schule automatisch von der öffentlichen Hand finanziell sichergestellt werden muß. Im einzelnen berührt diese Frage nicht die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 4

Das Bundesministerium für Inneres hat die "Sicherung der SchülerInnenfreifahrten für bosnische Flüchtlingskinder" nicht "verkündet", sondern in Aussendungen nur jeweils über den aktuellen Verhandlungsstand informiert. Im übrigen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 5:

Es wurde keine Zuständigkeit vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum Bundesministerium für Inneres verlagert, da die Rechtsgrundlagen des Familienlastenausgleichsfonds Kinder von bosnischen Kriegsvertriebenen in Österreich nicht erfassen und somit solche Zuständigkeiten gar nicht bestanden.

Um den Schülertransport dennoch sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres vorgeschlagen, 50 % des Transportes zum günstigsten Tarif analog der Bund-Länder Unterstützungsaktion aus den Ermessensausgaben des Bundesministeriums für Inneres (Förderungen) zu übernehmen.

Zu Frage 6 und 7:

Die Entscheidung über eine maximale Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 50 % an der SchülerInnenfreifahrt hat das Bundesministerium für Finanzen getroffen. Das in der Folge am 3.8.1993 gemeinsam vom Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Finanzen den Ländern unterbreitete

- 6 -

Angebot zur Kostenaufteilung der Schülerfreifahrt wurde von den Ländern Wien, Kärnten, Salzburg, Burgenland, Steiermark angenommen, die ihrerseits mit den Verkehrsbetrieben noch vor Schulbeginn 1993/94 ihre Regelungen auf Basis des günstigsten Tarifs getroffen haben.

Bei den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Tirol lag bis Mitte Oktober 1993 eine vereinbarungslose Zeit vor, wobei die Länder regelmäßig vom Bundesministerium für Inneres ersucht wurden, auf das Angebot einzugehen.

Zu Frage 8:

Es ist nicht zutreffend, daß das Bundesministerium für Inneres "untätig die gesamte Zeit der Schulferien vorbeigehen lassen hat". Die in diesem Zusammenhang zwischen den beteiligten Ressorts und den Ländern erforderlichen Gespräche wurden lange vor Schulbeginn geführt.

Zu Frage 9:

Da ich der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Landeshauptmännerkonferenz nicht angehöre und bei den in der Anfrage genannten Konferenzen auch nicht anwesend war, kann ich dort allenfalls gefaßte Beschlüsse nicht bestätigen.

Der letzte Stand ist, daß bis zu einer allfälligen gesetzlichen Regelung der Schülerfreifahrt für bosnische Kriegsflüchtlinge alle Länder bis auf Oberösterreich auf das Angebot des Bundes mit 50 %iger Kostentragung eingegangen sind.

Zu Frage 10:

Es gibt keine Rechtsgrundlagen, die die Schülerfreifahrt für Kinder fremder Staatsbürgerschaft, deren Eltern in Österreich keiner Beschäftigung nachgehen, regeln. Eine solche bedürfte einer gesetzlichen Neuregelung.

- 7 -

Zu Frage 11:

Auf Basis der geltenden Gesetzeslage kann in diesem Bereich derzeit keine Gleichstellung von Ausländern mit Österreichern erreicht werden. Jeder Übernahme von Kosten der Schülerfreifahrt für bosnische De-facto Flüchtlinge hat daher ein politischer Willensbildungsprozeß und in der Folge eine politische Einigung von Bund und Ländern vorauszugehen.

Zu Frage 12:

In acht Bundesländern wurden von den Ländern Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen über den Schülertransport geschlossen, hinter denen eine 50 %ige Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres steht. Bereits im Sept. 1992 wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie insoferne eine Kulanzregelung getroffen, als die Finanzlandesdirektionen ermächtigt wurden, im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs bosnische Kriegsflüchtlingskinder nach Maßgabe freier Plätze mitzubefördern.

Zu Frage 13:

Bei jenen Flüchtlingskindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer Beschäftigung nachgeht, kann bis zum endgültigen Familienbeihilfenanspruch auf Basis der bestehenden Regelungen im nachhinein, mit Hilfe eines Antrags auf Schulfahrtbeihilfe beim zuständigen Finanzamt, eine Vergütung erreicht werden. Bei jenen Flüchtlingsfamilien, bei denen die Eltern keiner Beschäftigung nachgehen und es tatsächlich zu finanziellen Belastungen gekommen ist, besteht die Möglichkeit, im Land um Unterstützung aus den Fürsorgeleistungen anzusuchen.

Zu Frage 14:

Ich habe einen diesbezüglichen Wunsch an das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie herangetragen, dem allerdings nach Mitteilungen dieses Ressorts aus grundsätzlichen ressortinternen Überlegungen nicht Rechnung getragen werden konnte.

Zu Frage 15:

Da das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die Vorbereitung allfälliger Gesetzesänderungen im Bereich des Familienlastenausgleichsrechts zuständig ist, besteht keine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres "einen entsprechenden Antrag zur Gesetzesänderung zu stellen".

Zu Frage 16:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 15.

Zu Frage 17:

Da die Auszahlung der Schülerfreifahrtbeihilfen nicht generell beim Innenressort liegt, liegen mir dazu keine Informationen vor.

Zu den Fragen 18 bis 21:

Die Durchführung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit Gratisschulbüchern ist nicht Gegenstand des Vollzugsbereichs des Innenressorts, so daß mir die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Fraun